

## **Satzung Verein für Kulturraum- und Brauchtumpflege in Dippoldiswalde i. G.**

### **§ 1 Name, Sitz, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat in seiner konstituierenden Sitzung am 26.01.2017 den Vereinsnamen:

**„Kulturraum und Brauchtumpflege“**

beschlossen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Dippoldiswalde. Das Wirkungsfeld des Vereins umfasst aber die Stadt mit allen ihren Ortsteilen. Die traditionellen Veranstaltungen in den Ortsteilen werden unterstützt und sind Vorbild für Identitätsstiftung und Heimatverbundenheit, deren Förderung für den Kulturraum Dippoldiswalde angestrebt wird.

3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Zwecke**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §52 der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, Förderung des Brauchtums, Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des bürgerlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Betreibung eines Bergbaulehrpfades der der Erforschung der Geschichte des Altbergbaus in Dippoldiswalde und zugleich der Forschung und Bildung von Schülern und Erwachsenen, Bürgern und Gästen der Stadt Dippoldiswalde dienen soll.

Schaffung öffentlicher Auftrittsmöglichkeiten und Öffentlichkeitsarbeit für Kindergärten, Schulen, Schülerbands, Schülertheater und Ähnlichem.

Durch Aktivitäten für die Belebung der Stadt und touristischen Infrastruktur wie Vorstellungen von Vereinen der Stadt Dippoldiswalde und deren Partnerstädte.

Förderung, Unterstützung und Durchführung von Kleinbahnfesten der historischen Weißeritztalbahn.

Unterstützung und Hilfe bei den Behindertensportfesten des Sportparks Dippoldiswalde.

Unterstützung von Sport und Spiel für Kinder aus Dippoldiswalde und deren Ortsteilen unter dem Motto „Kinder sind unsere Zukunft“. Unterstützung und Hilfe der Dippoldiswalder Kindergärten und ihrer Ortsteile unter dem Motto „Mitmachen – Nachmachen – Bessermachen“.

Unterstützung und Organisation bei Maßnahmen von Bepflanzung und Pflege auf ausgewählten öffentlichen Plätzen und Anlagen von Dippoldiswalde.

Unterstützung, Hilfe und Organisation jährlicher Frühjahrs- und Herbstputz-Aktionen der Dippoldiswalder Vereine.

Vorbereitung, Organisation und Durchführung traditioneller und langjährige bestehende Brauchtümer und Aktivitäten wie z.B. traditionelle Stadt- und Heimatfeste, Heimatjubiläen, Maibaumfeiern oder Seniorenfeiern.

### **§ 3 Vereinsmittel**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen zur Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger, der Allgemeinheit und Förderung und Durchführung von Zusammenarbeit mit Vereinen und Einrichtungen der Stadt Dippoldiswalde. Fördermittel, Zuwendungen, Sponsoring und Spenden-Akquise dienen neben Standgeldern, Eintrittskartenverkäufen oder Marketing Design von Vereinsartikeln oder dem Verein zur Verfügung gestellten Sachspenden oder Sachleistungen der Mittelerwirtschaftung

### **§ 4 Ausgaben**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Über einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen im Rahmen von, vom Vorstand veranlasste Tätigkeiten für den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto und Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pauschal- und Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Im Übrigen können vom Vorstand durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.

### **§ 5 Vereinsauflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dippoldiswalde die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn in der Einladung die Tagesordnung die Herbeiführung eines solchen Beschlusses vorsieht. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung mindestens 3/4 aller im Verein vorhandenen Stimmen vertreten und mindestens 3/4 der vertretenen Stimmen dafür sind.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können

- a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- b) Körperschaftliche Mitglieder (juristische Personen)

werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen.

zu a) Einzelmitglieder können alle Freunde der Stadt Dippoldiswalde werden. Minderjährige benötigen zur Mitgliedschaft die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

zu b) Der Verein nimmt auch körperschaftliche Mitglieder (Behörden, Gemeinden, Vereine usw.) auf.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ein rechtlich erzwingbarer Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet für Einzelmitglieder durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, für körperschaftliche Mitglieder durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss bzw. bei Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis mindestens drei Monate vor Jahresende anzuzeigen. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der jährlichen Hauptversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des laufenden Kalenderjahres fällig.

(3) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Vorstand  
Mitgliederversammlung  
Arbeitsgruppen

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Arbeitsgruppen, Bestimmung der Arbeitsgruppen, Wahl der Kassenprüfer / innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.  
Satzungsänderungen die vom Gericht-, Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein unter Bekanntgabe der Tagesordnung und in schriftlicher Form mindestens 3 Wochen vorher. Fristbeginn ist der Tag nach Absendung des Schreibens. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes versandt wurde.
- (3) Der Vorstand und die Arbeitsgruppen bereiten die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor und führen die Arbeit im Laufe des Geschäftsjahres durch.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Für den Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (6) Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist nach Wahl des Schriftführers bekanntzugeben.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von Fünfundzwanzig Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (9) Alle Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer /in. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 13 Vereinsführung

Für die Führung und Leitung des Vereins ist der Vorstand verantwortlich. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer. Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl, auch eine wiederholte des Vorstandes ist zulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Angenommen durch die Gründungsversammlung vom 26.01.2017

Originalunterschriften von Vereinsmitgliedern:

Dirk Massi .....

Bernd Wehner .....

Werner Irmscher .....

Peggy Sturm .....

Mario Fahrland .....

Wolfram Hillig .....

Marco Mätze .....